

Herkommen festgelegten Feierlichkeit, die das Symbolhafte der Gabe unterstreicht. 1219 ist unter den drei Schiedsrichtern, die in einem Streit um ein in der Dreieich gelegenes Gut eingesetzt werden, auch der Schultheiß von Frankfurt¹⁾. Auch die verschiedenen Stiftern und Klöstern der Stadt gegebene Erlaubnis, im Reichsforst Holz zu schlagen, weist in dieselbe Richtung²⁾. Schließlich hat die Stadt Frankfurt den nördlichen Teil des Reichsforstes in Auseinandersetzung mit den anderen hier am Erbe der Königsmacht beteiligten Mächten behalten und besitzt ihn als Frankfurter Stadtwald heute noch. Hier ist nach dem Verschwinden der Königsmacht und nach Ausschaltung der Mitbewerber das alte Anrecht Frankfurts an der Dreieich lebendig geblieben, und zwar verdichtet zum vollen Eigentum der Stadt an dem Wald.

In der Hohen Mark sind diese Beziehungen zu Frankfurt nicht mehr so klar ausgeprägt aus den Quellen abzulesen. Aber Reste davon sind vorhanden, vor allem die oben schon besprochene Verpflichtung der Stadt Frankfurt, im Notfall die Mark „von des Reiches wegen“ zu schützen (1398)³⁾. Auch die Tatsache, daß in dem Weistum der Hohen Mark von 1484 ein Frankfurter Ratsherr und der Ritter Jakob von Kronberg als Vertreter der Stadt Frankfurt in dem Maigericht mitwirken, ist nur als solcher Rest einer alten Zugehörigkeit auch der Hohen Mark zu Frankfurt zu verstehen.

In noch einem Teil des Kreises um Frankfurt ist die rechtliche Begründung der Vormachtsstellung Frankfurts in Überresten nachweisbar. Eine Urkunde Ludwigs des Bayern für das Freigericht Kaichen in der Wetterau⁴⁾ bestätigt dem Schultheißen von Frankfurt ebenso wie den Burgmannen von Friedberg alle Rechte und Freiheiten, die sie an dem Kaicher Freigericht haben.

1) Frankfurter UB. 46/23 von 1219.

2) Frankfurter UB. 10/7 von 977: Salvatorkirche.

Frankfurter UB. 30/14 von 1193: Hospital zu Sachsenhausen.

Frankfurter UB. 107/55 von 1235: Bürger zu Frankfurt.

Frankfurter UB. 242/116 von 1262: Dominikaner zu Fr.

Frankfurter UB. 292/144 von 1269: Stiftskapitel zu Fr.

3) s. o. S. 12.

4) Lünig, Reichsarchiv 2. Wetterau, S. 107 Nr. 88 von 1333: Ludwig der Bayer bestätigt die Rechte an dem Kaicher Freigericht. Vgl. Friedr. Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau. Gießen 1858. — Thudichum selbst deutet die Urkunde anders, ohne daß aber dafür eine Berechtigung vorläge.